

6 Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV), SR 913.1

6.1 Ausgangslage

In diesem Verordnungspaket wird vorgeschlagen die Strukturverbesserungsverordnung (SVV; RS 913.1) total zu revidieren und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV; RS 913.211) aufzuheben. Die Bestimmungen der IBLV werden als technischer Anhang in die SVV integriert. Die vorgeschlagene, total revidierte Verordnung orientiert sich dabei weitestgehend an den bisherigen Bestimmungen. Die revidierte Fassung soll zu einer besseren Lesbarkeit durch einen logischen Aufbau beitragen. Es wurde deshalb auch versucht möglichst auf Querverweise zu verzichten. Die Verordnung ist neu wie folgt gegliedert:

1. **Kapitel: Gegenstand sowie Formen der Finanzhilfen** (Art. 1 bis Art. 2)
 1. Abschnitt: Gegenstand sowie Formen der Finanzhilfen
2. **Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen** (Art. 3 bis Art. 13)
 1. Abschnitt: Voraussetzungen für die Finanzhilfen
 2. Abschnitt: Anrechenbare Kosten
 3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Investitionskredite
3. **Kapitel: Tiefbaumassnahmen** (Art. 14 bis Art. 28)
 1. Abschnitt: Massnahmen
 2. Abschnitt: Voraussetzungen
 3. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite
4. **Kapitel: Hochbaumassnahmen** (Art. 29 bis Art. 39)
 1. Abschnitt: Massnahmen
 2. Abschnitt: Voraussetzungen
 3. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite
5. **Kapitel: Zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen** (Art. 40 bis Art. 46)
 1. Abschnitt: Massnahmen und Voraussetzungen
 2. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite
6. **Kapitel: Projekte zur regionalen Entwicklung** (Art. 47 bis Art. 51)
 1. Abschnitt: Massnahmen und Voraussetzungen
 2. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite
7. **Kapitel: Verfahren** (Art. 52 bis Art. 70)
 1. Abschnitt: Gesuchsabwicklung
 2. Abschnitt: Baubeginn, Erwerbe, Ausführung
 3. Abschnitt: Sicherung der Massnahmen
 4. Abschnitt: Rückforderung von Beiträgen und Widerruf von Investitionskrediten
8. **Kapitel: Verwaltung der Investitionskredite** (Art. 71 bis Art. 72)
9. **Kapitel: Aufsicht** (Art. 73 bis Art. 74)
10. **Kapitel: Schlussbestimmungen** (Art. 75 bis Art. 76)

Es folgt der Anhang, welcher neu auch die Bestimmungen und Ansätze der Finanzhilfen der bisherigen IBLV enthält:

- Anhang 1: Gefährdung der Besiedlungsdichte (Art. 6 Abs. 4 SVV)
- Anhang 2: Richtwerte für die Tragbarkeit von Tiefbaumassnahmen (Art. 18 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 3 SVV)
- Anhang 3: Anrechenbare Kosten für die periodische Wiederinstandstellung von Weganlagen (Art. 24 Abs. 2 SVV)
- Anhang 4: Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen (Art. 26 Abs. 6 SVV)
- Anhang 5: Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen (Art. 37 Abs. 1 und 2 sowie Art. 39 Abs. 1 und 3 SVV)
- Anhang 6: Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen (Art. 45 Abs. 1–3 und Art. 46 Abs. 1 und 3 SVV)
- Anhang 7: Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung (Art. 50 Abs. 4 SVV)

Anhang 8: Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung (Art. 70 Abs. 3 SVV)

In einigen Bereichen wurden materielle Anpassungen vorgenommen, die einerseits neue Umweltmassnahmen, andererseits Vereinheitlichungen und Vereinfachungen enthalten. Die wichtigsten materiellen Anpassungen sind nachfolgend aufgeführt.

6.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Um den Verwaltungsaufwand für die Kantone zu vereinfachen und die Vergabe von Finanzhilfen zu optimieren, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Bei einzelbetrieblichen Massnahmen sind Genossenschaften von einer Unterstützung nicht mehr ausgeschlossen.
- Neu ist bei Beitragsfällen auch für juristische Personen nur noch ein Baurecht von 20 Jahren anstelle von bisher 30 Jahre nötig.
- Für Umweltmassnahmen ist kein Baurecht mehr erforderlich.
- Neu sind Finanzhilfen auch für Pächter innerhalb der Familie möglich.
- Ab Bergzone III ist die erforderliche Betriebsgrösse mit 0.60 Standardarbeitskraft (SAK) festgelegt, um die Bewirtschaftung dieser Gebiete zu sichern.
- Bei gemeinschaftlichen Massnahmen müssen mindestens zwei der beteiligten Einheiten eine Betriebsgrösse von 0.60 SAK oder mehr aufweisen.
- Starthilfedarlehen werden in der Regel innerhalb von 10 Jahren zurückbezahlt. Neu kann im Fall von Stundungen die Rückzahlung hinausgeschoben werden. Spätestens nach 14 Jahren muss die Starthilfe zurückbezahlt sein.
- Bei Investitionskrediten wird der minimale Rückzahlungsbetrag gestrichen.
- Der minimale Betrag für einen Investitionskredit ist für alle Massnahmen einheitlich auf 20 000 Franken festgelegt.
- Periodische Wiederinstandstellungen von Bewässerungsanlagen und Wasserversorgungen werden nicht mehr unterstützt. Die Arbeiten können künftig in Sanierungsprojekte integriert werden.
- Bei den anrechenbaren Kosten für periodische Wiederinstandstellungen wurden Vereinfachungen der Berechnungsweise vorgenommen.
- Bei periodischen Wiederinstandstellungen von Wegen in Moorbiotopen müssen allfällige bestehende Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts behoben werden.
- Das Betriebskonzept soll neu ein Bestandteil der Risikobeurteilung der Projekte durch die Kantone sein.
- Baukredite können für alle gemeinschaftlichen Massnahmen ausgerichtet werden (Hoch- und Tiefbau sowie PRE).
- Die Anforderung, dass bei Projekten mit voraussichtlichen Bundesbeiträgen über 100 000 Franken eine Stellungnahme des BLW erforderlich ist, wurde aufgehoben.
- Der Ausnahmekatalog zum Zweckentfremdungs- und zerstückelungsverbot wurde mit einer abschliessenden Aufzählung definiert.

Als Beitrag zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft (2016, BAFU/BLW) sowie die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt zu reduzieren wird vorgeschlagen, zwei neue Massnahmen zu unterstützen:

- Die Bepflanzung von robusten Reb-, Stein- und Kernobstsorten und
- die zeitlich befristete Sanierung von PCB (polychlorierte Biphenyle) und Dioxin (polychlorierte Dibenzop-dioxine und Dibenzofurane) belasteten Ökonomiegebäuden.

Die robusten Sorten der oben genannten Dauerkulturen müssen relevante Resistenzen gegen Krankheiten aufweisen, so dass mit einer Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes gerechnet werden kann. Eine Resistenz gegen sämtliche Krankheiten wird nicht erreichbar sein, da neue Krankheiten auftreten können und allenfalls bestehende Resistenzen durchbrochen werden. Die vom BLW zu bestimmenden Sorten werden deshalb laufend, entsprechend den neusten Erkenntnissen nachgeführt und publiziert. Dabei können neue Sorten aufgenommen werden und bestehende Sorten auch wieder

von der Empfehlung gestrichen werden. Diese Sortenliste gibt keine Gewähr, dass die entsprechenden Früchte am Markt einen guten Absatz finden. Es wird die grosse Herausforderung der Branche und der einzelnen Unternehmerinnen und Unternehmer sein, den dazu nötigen Markt auf- und auszubauen.

Weiter werden im Zuge der Umsetzung von Postulat 20.4548 planerische und bauliche Massnahmen zur Risikoreduktion auf Wander- und Mountainbikewegen in Gebieten mit Grossraubtierpräsenz als begleitende Massnahmen bei Projekten nach Artikel 14 eingeführt.

6.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Diese Verordnung bezweckt, die Voraussetzungen und Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen im Bereich der Strukturverbesserungen festzulegen. Ausserdem wird die Oberaufsichtsfunktion des Bundes definiert. Die Verordnung richtet sich an die kantonalen Behörden, die für Unterstützungsgesuche im Bereich Strukturverbesserungen zuständig sind.

Die Finanzhilfe umfasst Beiträge à fonds perdu und zinslose Darlehen (Investitionskredite).

[Rechtliche Grundlage: 5. Titel LwG]

Artikel 2

Es wird festgehalten, dass es Finanzhilfen für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen des Tief- und Hochbaus gibt. Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen betreffen nur Vorhaben des Tiefbaus. Die Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) gelten weder als Tiefbaumassnahmen noch als Hochbaumassnahmen. Die PRE können dabei aber Tiefbaumassnahmen wie auch Hochbaumassnahmen enthalten.

[Rechtliche Grundlage: 5. Titel LwG]

Artikel 3

Sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften können Finanzhilfe beantragen. Das Vorhaben muss ein landwirtschaftliches Interesse nachweisen, einen Beitrag zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft, zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit oder zur Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung leisten.

Der Kreis der Finanzhilfeempfänger und -empfängerinnen wurde im Vergleich zu den aktuellen Bestimmungen nicht erweitert. Jedoch wurde festgelegt, dass ausschliesslich natürliche Personen von Finanzhilfen profitieren können, die das ordentliche Pensionsalter noch nicht erreicht haben. Aktuell gilt die Regelung, dass nur beitragsberechtigt ist, wer die in der Verordnung über die Direktzahlungen festgelegte Altersbegrenzung noch nicht überschritten hat. Um die Strukturen im Sömmerungsgebiet zu erhalten bzw. zu verbessern, sollen Eigentümer von Alpen wie bisher nicht von dieser Regelung betroffen sein.

Wie bisher, wird auch weiterhin keine Finanzhilfe für Projekte gewährt, bei denen die Bauherrschaft beim Kanton oder bei einer kantonalen Anstalt liegt. In folgenden Fällen wird eine Ausnahme gemacht: Bei Grundlagenbeschaffungen und Vorabklärungen ist es unter Umständen sinnvoll, dass der Kanton die Arbeiten in Auftrag gibt und dementsprechend auch der Beitragsempfänger ist. Dies gilt insbesondere bei ELR, die ein grösseres Gebiet (Gemeindeübergreifend) betreffen können, und bei Untersuchungen von nationalem Interesse. Auch eine Grundlagenbeschaffung kann vom Kanton initiiert werden, wenn sie flächendeckende Grundlagen für zukünftige Projekte liefern soll.

Bei PRE entspricht dies – gerade zu Beginn, wenn noch keine Gesamtprojekträgerschaft besteht – der aktuellen Praxis, dass der Kanton (oftmals in Form der kantonalen Beratungsdienste oder Kompetenzzentren wie z.B. Ebenrain, Liebegg oder Plantahof), mit den Vorabklärungen, der Grundlagenbeschaffung oder mit der Gesamtprojektleitung mandatiert wird.

[Rechtliche Grundlage: Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 LwG]

Artikel 4

Es wird präzisiert, dass grundsätzlich nur Vorhaben unterstützt werden, die in der Schweiz umgesetzt werden. Es handelt sich um die heute geltende, langjährige Praxis. Bei Tiefbaumassnahmen kann es in einzelnen Fällen aber zweckmässig sein, dass Teile davon im angrenzenden Ausland errichtet werden; beispielsweise, wenn Leitungen sonst über eine längere Strecke verlegt werden müssten.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 und 106 Abs. 5 LwG]

Artikel 5

Grundsätzlich muss ein Finanzhilfeempfänger oder eine Finanzhilfeempfängerin spätestens nach der Finanzhilfegewährung Eigentümer oder Eigentümerin der geförderten Massnahme sein. Das Eigentum kann durch ein Baurecht geregelt werden. Finanzhilfeempfänger oder eine Finanzhilfeempfängerin als Pächter oder Pächterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben müssen einen landwirtschaftlichen Pachtvertrag abschliessen, der dieselbe Dauer hat wie das gewährte Baurecht. Das Baurecht muss für die Dauer von mindestens 20 Jahre errichtet werden, damit Finanzhilfen gesprochen werden können. Für die Gewährung von Investitionskrediten ist ein Baurecht nicht notwendig. Sofern keine Zweckentfremdung vorliegt kann der Finanzhilfeempfänger oder die Finanzhilfeempfängerin nach der Umsetzung der Massnahme das Projekt auch an Dritte übergeben (z.B. Übergabe des Güterweges an die Gemeinde).

Der Artikel gilt sowohl für einzelbetriebliche als auch für gemeinschaftliche Massnahmen. Ein Baurecht innerhalb der Familie ist neu zulässig. Somit muss der Empfänger oder die Empfängerin den Betrieb der Eltern nicht mehr vollständig zu Eigentum übernehmen, um Finanzhilfen zu erhalten. Zweck dieser Neuerung ist, dass auch Pächter rechtzeitig ihre Strukturen anpassen können. Innerfamiliäre Abklärungen oder Differenzen können damit ohne zeitlichen Druck einer guten Lösung zugeführt werden.

Wenn die Umsetzung einer Massnahme an eine übergeordnete Trägerschaft delegiert wurde (z. B. bei einem PRE), kann diese nicht Eigentümerin der geförderten Massnahme werden. Aus diesem Grund wird festgehalten, dass die Bauten und Anlagen im Eigentum einer Teilprojekträgerin sein müssen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 96 Abs. 3 und 106 Abs. 2 Bst. c LwG]

Artikel 6

Der landwirtschaftliche Betrieb oder Gartenbaubetrieb eines Gesuchstellers oder einer Gesuchstellerin muss eine Grösse von mindestens 1 SAK aufweisen. Davon ausgenommen sind einerseits Betriebe, die sich in einem gefährdeten Gebiet befinden, andererseits Diversifizierungsmassnahmen. In diesen Fällen wird die erforderliche Betriebsgrösse auf 0,60 SAK festgelegt.

Aus praktischen Gründen werden die Kriterien zur Definition der Gebiete, in denen die Bewirtschaftung gefährdet ist, angepasst. Kriterien wie die Höhe des Pachtzinses, die Zunahme des Brachlandes oder die Zunahme der Verbuschung sind in der Praxis kaum umsetzbar (Artikel 2 Absatz 1 IBLV). Deshalb wird vorgeschlagen, dass ab Bergzone III die erforderliche Betriebsgrösse auf 0,60 SAK reduziert wird, um die Bewirtschaftungsgefährdung zu verhindern. Nur 15% der landwirtschaftlichen Be-

triebe der Schweiz liegen in den Bergzonen III und IV. In diesen Zonen liegen 58% der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit mehr als 18% Hangneigung. In der Bergzone IV liegen sogar 81% der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit mehr als 18% Hangneigung. Unter diesen Bedingungen ist die Bewirtschaftung der Flächen sehr aufwändig und wenig attraktiv. Bauten und Anlagen in Hanglagen und in Randregionen haben höhere Erstellungskosten, was eine Unterstützung mit Finanzhilfen des Bundes zusätzlich rechtfertigt.

Bei gemeinschaftlichen Massnahmen müssen mindestens zwei der beteiligten Einheiten eine Betriebsgrösse von 0.60 SAK aufweisen, damit eine Finanzhilfe gewährt werden kann.

Betriebe der Fischerei, Fischzuchtbetriebe, gewerbliche Kleinbetriebe und Betriebe in Sömmerungsgebieten müssen keine besonderen Anforderungen an die Betriebsgrösse erfüllen.

Um den Zielen und Zwecken des bäuerlichen Bodenrechts zu entsprechen (u.a. Förderung des landwirtschaftlichen Grundeigentums, Erhalt einer leistungsfähigen Landwirtschaft und Verbesserung ihrer Struktur), braucht es zusätzlich zu den in der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe (LBV, SR 910.91) definierten Faktoren jene Standardarbeitskraft. Statt diese im Anhang nochmals aufzuführen (bisher in der IBLV), wird auf Artikel 2a der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB, SR 211.412.110) verwiesen.

Die gesetzlichen Vorschriften unterscheiden sich damit nicht von den heute geltenden Bestimmungen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 89 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 LwG]

Artikel 7

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin setzt, soweit es zumutbar ist, eigene Mittel und Kredite ein. Mindestens 15 Prozent der Investitionskosten können nicht mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Öffentliche Mittel sind Beiträge des Bundes, der Kantone und Gemeinden, sowie die rückzahlbaren Investitionskredite. Die Starthilfe, die gemeinschaftlichen Massnahmen im Tiefbau sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Bei der Starthilfe als Pauschale wird damit der Einstieg in die Landwirtschaft in jungen Jahren ermöglicht. Bei gemeinschaftlichen Tiefbaumassnahmen soll die Beteiligung der Kanton und der Gemeinde nicht behindert werden, so dass auch mehr als 85% der Investitionskosten gedeckt werden können. Auf jeden Fall muss der Finanzhilfeempfänger oder die Finanzhilfeempfängerin mindestens 5% der Restkosten selber übernehmen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 89 Abs. 1 Buchst. e LwG]

Artikel 8

Die Gewährung von Bundesbeiträgen ist abhängig von der Zahlung eines angemessenen Beitrags des Kantons, einschliesslich aller Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Es wird genau beschrieben, in welchen Fällen Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften an den Beitrag des Kantons angerechnet werden können.

Für Projekte infolge ausserordentlicher Naturereignisse oder für die Finanzierung der Grundlagenbeschaffung und Vorabklärungen, die im Zusammenhang mit Strukturverbesserungen durchgeführt werden, kann die Beteiligung des Kantons wenn nötig herabgesetzt werden.

Die gesetzlichen Vorschriften unterscheiden sich nicht von der aktuellen Situation.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 3 und 177 LwG]

Artikel 9

Bevor die kantonale Behörde Finanzhilfe gewährt, muss vom Kanton abgeklärt werden, ob mit dem Projekt Gewerbebetriebe konkurriert werden. Er kann die betroffenen Gewerbebetriebe anhören. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, publiziert der Kanton zudem das Projekt im kantonalen Amtsblatt. Die direkt betroffenen Gewerbebetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können während der Publikationsfrist beim zuständigen kantonalen Amt Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.

Die gesetzlichen Vorschriften unterscheiden sich nicht von den aktuell geltenden Bestimmungen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 89a LwG]

Artikel 10

Die anrechenbaren Kosten gelten für alle Massnahmen. Spezifische, zusätzlich anrechenbare Kosten für bestimmte Massnahmen werden in den jeweiligen Kapiteln gesondert aufgeführt.

Kantonale Gebühren sind anrechenbar, wenn sie direkt mit der Realisierung des Projekts zusammenhängen (beispielsweise Baubewilligungsgebühren). Nicht anrechenbar sind allfällige Gebühren für die Bearbeitung des Subventionsgesuches.

Die Höhe der anrechenbaren Kosten wird fallweise aufgrund des ausgewiesenen landwirtschaftlichen Interesses bestimmt. Interessen der Öffentlichkeit, die zur Bemessung der Höhe der anrechenbaren Kosten beigezogen werden können, sind beispielsweise Anliegen der Forstwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes. Wenn eine Massnahme auch rein privaten nicht landwirtschaftlichen Interessen dient, werden die anrechenbaren Kosten angemessen reduziert. Zum Beispiel kann dies bei einem Güterweg, der auch nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude erschliesst, über einen prozentualen Abzug an den anrechenbaren Kosten erfolgen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 LwG]

Artikel 11

Bei der Gewährung von Investitionskrediten durch die Kantone müssen einige allgemeine Grundsätze eingehalten werden. Der Kanton kann neu freiwillig auch einen Investitionskredit unter 20 000 Franken bei einer gleichzeitigen Gewährung eines Beitrags gewähren. Die Gewährung des Investitionskredites verursacht in solchen Fällen kaum zusätzlichen administrativen Aufwand.

Investitionskredite können auch als Baukredit oder Konsolidierungskredit gewährt werden. Baukredite haben zum Ziel die noch nicht ausbezahlten Beiträge vorzufinanzieren. Konsolidierungskredite haben zum Ziel einen Teil der Restkosten zu finanzieren.

[Rechtliche Grundlage: Art. 105 Abs. 3 LwG]

Artikel 12

Investitionskredite werden grundsätzlich gegen Realsicherheiten gewährt. Mögliche Sicherheiten sind unter anderem Papier-Schuldbriefe, Grundpfandverschreibungen oder Register-Schuldbriefe. Der Artikel entspricht der geltenden Bestimmung.

[Rechtliche Grundlage: Art. 105 Abs. 4 LwG]

Artikel 13

Die Kantone können unter Wahrung der maximalen Rückzahlungsfrist einen Aufschub gewähren oder die Rückzahlung stunden. Die Stundung wird bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin und bei unerwarteten Ereignissen (wie z.B. Unwetterschäden oder längere Krankheit) gewährt. Der Artikel entspricht der geltenden Bestimmung und widerspiegelt die aktuelle, langjährige Praxis.

Artikel 14

Der Artikel präzisiert die Massnahmen, die als Strukturverbesserungsmassnahmen im Tiefbau unterstützt werden.

Zu den unter den landwirtschaftlichen Transportinfrastrukturen genannten ähnlichen Transportanlagen gehören auch die Milchleitungen.

Meliorationen werden immer als gemeinschaftliche Massnahmen durchgeführt und unterstützt. Die übrigen Tiefbaumassnahmen können sowohl als einzelbetriebliche als auch als gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt werden. Der Unterschied besteht darin, ob die Massnahme einem einzelnen oder mehreren Betrieben zugutekommt.

Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen sind gemeinschaftliche Massnahmen, an die erhöhte Anforderungen gestellt werden.

Gesamtmeliorationen mit Biodiversitätsfördermassnahmen gelten als umfassend gemeinschaftlich; dies gilt auch für deren Grundlagenbeschaffung, sofern das Projekt mittels eines Gründungsbeschlusses definitiv gestartet ist. Neu ist explizit festgehalten, dass auch die weiteren Arten von umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen Biodiversitätsfördermassnahmen beinhalten müssen. Zudem wird präzisiert, dass nebst Gesamtmeliorationen nur Massnahmen baulicher Art nach Artikel 14 Absatz 1 als umfassend gemeinschaftlich gelten können. Rein planerische Massnahmen wie Pachtlandarrondierungen oder Entwicklungsprozesse ländlicher Raum (ELR) fallen also nicht darunter. Damit wird eine Unsicherheit in der bisherigen Praxis behoben.

Die bisherige Praxis, dass Anlagen in der Bauzone im Normalfall nicht unterstützt werden, ist neu im Verordnungstext festgehalten. Wenn es aus landwirtschaftlicher Sicht zwingend oder vorteilhaft ist, dass Teile einer Massnahme innerhalb der Bauzone realisiert werden, können diese gemäss landwirtschaftlichem Interesse unterstützt werden.

[Rechtliche Grundlage: Art. 88, 93 Abs. 1 Bst. a und 94 Abs. 1 LwG]

Artikel 15

Investitionen zugunsten von Natur und Landschaft oder Fuss- und Wanderwegen werden unterstützt, wenn sie Teil einer unterstützten Tiefbaumassnahme gemäss Art. 14 sind. Dazu gehören beispielsweise Ausdolungen von Kleingewässern.

Neu können auch planerische und bauliche Massnahmen zur Anpassung der Wegführung von Bike- und Wanderwegen in Gebieten mit geplanten Herdenschutzmassnahmen aufgrund von Grossraubtierpräsenz unterstützt werden, wenn sie Teil einer unterstützten Tiefbaumassnahme sind und eine Doppelsubventionierung mit Finanzhilfen nach Artikel 10^{ter} Absatz 2 Buchstabe b der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) ausgeschlossen ist.

[Rechtliche Grundlage: Art. 87 Abs. 1 Bst. d, e und 95 Abs. 1 LwG]

Artikel 16

Der Artikel beschreibt die Grundlagenbeschaffungen und Vorabklärungen, die zur Vorbereitung von Massnahmen nach Artikel 14 unterstützt werden können.

Bei einer Grundlagenbeschaffung kann es sich beispielsweise um die Vorbereitung einer Gesamtmelioration bis zur Gründung des Unternehmens handeln, oder um eine Machbarkeits- und Variantenstudie für ein komplexes Vorhaben. Dazu gehört auch die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes. Es muss noch kein Beschluss zur Durchführung eines Vorhabens vorliegen.

Als Entwicklungsstrategien mit Zielen und Massnahmen für den ländlichen Raum werden standardisierte Verfahren gemäss «Entwicklungsprozess ländlicher Raum» (früher «landwirtschaftliche Planung» genannt) unterstützt.

Untersuchungen und Studien mit hoher Praxisrelevanz für Strukturverbesserungen werden nur unterstützt, wenn aufgrund ihrer spezifischen Fragestellung oder Zielsetzung keine Unterstützung im Rahmen der Ressortforschung oder eines anderen Förderinstrumentes des BLW (z.B. Ressourcenprogramm) möglich ist.

[Rechtliche Grundlage: Art. 94 Abs. 1 LwG]

Artikel 17

Der Artikel beschreibt die baulichen Arbeiten, die bei Tiefbaumassnahmen nach Artikel 14 im Laufe des Lebenszyklus der Bauten und Anlagen unterstützt werden können. Diese Bestimmung, welche bisher in den Weisungen und Erläuterungen der Verordnung zu finden war, wird neu in den Verordnungstext integriert.

Mit periodische Wiederinstandstellung (PWI) werden Arbeiten bezeichnet, welche dem Substanz- und Werterhalt von Bauten und Anlagen dienen. Bei den PWI sind neu die Suonen (traditionelle Wasserleitungen) explizit aufgeführt. Bei Bewässerungsanlagen und Wasserversorgungen werden PWI hingegen nicht mehr unterstützt, da kaum Nachfrage bestand.

[Rechtliche Grundlage: Art. 177 LwG]

Artikel 18

Neben den in Kapitel 2 aufgeführten Voraussetzungen müssen bei Tiefbaumassnahmen die hier genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt sein. Die Finanzierung und die Tragbarkeit werden vom Kanton überprüft. Wie er dies tut, ist nicht vorgegeben.

Neu ist der Verweis auf die Norm SIA 406, nach welcher sich die Abläufe bei Tiefbauprojekten richten.

[Rechtliche Grundlage: Art. 89 Abs. 1 Bst. d und 177 LwG]

Artikel 19

Die Berechtigung zum Bezug von Direktzahlungen gilt für einzelbetriebliche Massnahmen als Voraussetzung. Damit wird sichergestellt, dass der Betrieb den ökologischen Leistungsnachweis erfüllt.

[Rechtliche Grundlage: Art. 89 Abs. 1 Bst. c LwG]

Artikel 20

Der Artikel definiert die spezifischen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um als gemeinschaftliche Massnahme anerkannt zu werden.

Zwischen den Elementen einer gemeinschaftlichen Massnahme muss ein funktionaler Zusammenhang bestehen oder Synergien bei der Planung und Umsetzung müssen genutzt werden. Mit dieser Bestimmung wird ausgeschlossen, dass mehrere voneinander unabhängig realisierte Massnahmen zu einer gemeinschaftlichen zusammengefasst werden können und damit von einem höheren Beitragsatz profitieren.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 und Art. 177 LwG]

Artikel 21

Der Artikel definiert die zusätzlichen spezifischen Voraussetzungen, die Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts erfüllen müssen. Elemente, die bisher in den Weisungen und Erläuterungen der Verordnung zu finden waren, werden neu in den Verordnungstext integriert. Neu ist die Präzisierung für Massnahmen zur Verbesserung von Bodenstruktur und –aufbau.

Gemäss Bodenstrategie Schweiz sind natürlich gewachsene, ungestörte Böden mit standorttypischen Bodeneigenschaften zu erhalten. Bodenaufwertungen sollen primär auf anthropogen beeinträchtigten Böden erfolgen. Dies sind Böden, deren Bodenaufbau (Schichtabfolge und -mächtigkeit) infolge einer Bautätigkeit – namentlich durch Auftragen von anderswo abgetragenem Boden- oder Aushubmaterial oder durch Verdichtung – stark verändert worden ist. Ebenfalls als anthropogen degradiert sind gesackte organische Böden oder solche, die über den Prüfwerten gemäss Verordnung über Belastung des Bodens (VBBo, SR 814.12) belastet sind, zu beurteilen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 und Art. 177 LwG]

Artikel 22

Der Artikel definiert die spezifischen Voraussetzungen, die Massnahmen im Bereich Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum erfüllen müssen. Wasser- und Elektrizitätsversorgungen werden nicht in allen Zonen unterstützt. Diese Einschränkung gilt nicht für andere Basisinfrastrukturen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 und Art. 177 LwG]

Artikel 23

Der Artikel legt die Kosten fest, die bei Tiefbauprojekten zusätzlich zu den in Artikel 10 genannten Kosten angerechnet werden können. Er definiert auch Kosten, die nicht angerechnet werden können.

Die bisherige Praxis, dass bei Entwässerungsanlagen und Bodenaufwertungen die anrechenbaren Kosten auf den 8-fachen Ertragswert beschränkt sind, ist neu im Verordnungstext festgehalten. Eine grobe Schätzung des Ertragswerts wird akzeptiert.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 und Art. 177 LwG]

Artikel 24

Der Artikel definiert die anrechenbaren Kosten für Massnahmen im Bereich der periodischen Wiederinstandstellung.

Verschiedene Vereinfachungen und Präzisierungen wurden vorgenommen. Neu sind auch für Trockensteinmauern und Suonen fixe anrechenbare Kosten definiert. Bei den Weganlagen wurde die Abstufung der anrechenbaren Kosten so angepasst, dass Mehraufwände für Kunstbauten und Wegentwässerungen inbegriffen sind.

In Absatz 8 ist neu festgehalten, dass bei periodischen Wiederinstandstellungen von Wegen in nationalen Moorbiodotopen allfällige durch die Weganlage bestehende Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts des Moores behoben werden müssen. Die entsprechenden Massnahmen gelten als begleitende Massnahmen nach Artikel 15. Da der Aufwand für die Wiederinstandstellung damit grösser wird, sind in diesen Fällen die effektiven Kosten anrechenbar,

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 und Art. 177 LwG]

Artikel 25

Der Artikel definiert die gewährten Beitragssätze, welche nach Massnahmenkategorie und Beitragszone (gemäss der Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen; SR 912.1) abgestuft sind. Die Beitragssätze wurden unverändert übernommen. Die Bestimmung, dass für Wiederherstellungen nach Elementarschäden die Beitragssätze für gemeinschaftliche Massnahmen gelten, war bisher in den Weisungen und Erläuterungen enthalten.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 und Art. 177 LwG]

Artikel 26

Für bauliche Massnahmen, ausgenommen periodische Wiederinstandstellungen, können Zusatzbeiträge gesprochen werden. Der Artikel definiert, in welchen Fällen dies möglich ist. Die Details sind in Anhang 4 geregelt.

Die Zusatzbeiträge erfordern keinen Kantonsbeitrag gemäss Artikel 8. Die Beitragssätze nach Artikel 25 und die Zusatzbeiträge dürfen insgesamt einen von der Zone abhängigen Maximalwert nicht übersteigen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 und Art. 177 LwG]

Artikel 27

Kürzungen aufgrund von Vermögen werden nur bei einzelbetrieblichen Massnahmen vorgenommen. Die Regelung ist analog wie beim Hochbau (Artikel 38).

Artikel 28

Bei gemeinschaftlichen Tiefbaumassnahmen können Investitionskredite in Form eines Konsolidierungskredits gewährt werden, um die Finanzierung der Kosten zu erleichtern, die von der Projektträgerschaft zu tragen sind (Restkosten). Investitionskredite können auch in Form eines Baukredits gewährt werden, damit der Baubeginn finanziert werden kann, bevor die öffentlichen Beiträge ausbezahlt werden.

Gemäss Artikel 106 LwG ist die Gewährung von Investitionskrediten bei einzelbetrieblichen Massnahmen des Tiefbaus nicht vorgesehen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 105 Abs. 1 Bst. b und 2 LwG]

Artikel 29

Der Artikel listet alle einzelbetrieblichen Massnahmen des Hochbaus auf, die auf einem Produktionsbetrieb unterstützt und realisiert werden können. Der Produktionsbetrieb kann ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein produzierender Gartenbaubetrieb oder ein Betrieb mit Pilzproduktion sein.

In Absatz 2 Buchstabe a ist festgehalten, dass Bauten und Einrichtungen für die landwirtschaftlichen Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b LwG (Aufbereitung, Lagerung und Verkauf von Erzeugnissen des Produktionsbetriebes) mit Finanzhilfen unterstützt werden können.

Werden Sachwerte nicht neu erstellt, sondern von einem vorangehenden Eigentümer erworben, so können dies nur unterstützt werden, wenn sie auf dem freien Markt von Dritten erworben werden. Gelten gesetzliche Kaufs-, Rückkaufs- oder Vorkaufsrechte mit limitiertem Preis oder können Sachwerte im Rahmen einer Erbteilung in der Qualifikation als Erbe/ Erbin oder Vermächtnisnehmer / Vermächtnisnehmerin erworben werden, so werden die so erworbenen Sachwerte nicht mit Finanzhilfen des Bundes unterstützt.

Fischerei- oder Fischzuchtbetriebe können Finanzhilfe lediglich für Anlagen erhalten, die der Produktion, Lagerung, Verarbeitung oder dem Verkauf von regionalen Produkten dienen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 3 Abs. 1 bis 3, Art. 93 Abs. 1 Bst. b, 94 Abs. 2 Bst. a, 105 Abs. 1 Bst. a, 106 Abs. 1 Bst. b bis d und Abs. 2 Bst. c bis e LwG]

Artikel 30

Der Artikel listet alle Massnahmen ausserhalb der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produktion auf, die unterstützt werden können (gemeinschaftliche Massnahmen). Es müssen mindestens zwei Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebe am Vorhaben beteiligt sein.

Nach Absatz 2 Buchstabe d ist ausdrücklich festgehalten, dass für gemeinschaftliche Hochbaumassnahmen Grundlagenbeschaffungen mitfinanziert werden können. Dabei handelt es sich um die aktuell geltende Praxis.

Wie bisher, können Sömmerungsbetriebe von natürlichen und juristischen Personen, die keine Anbindung an einen landwirtschaftlichen Betrieb haben, Finanzhilfe für die Sanierung ihrer Bauten und Einrichtungen erhalten.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 1 Bst. b, 94 Abs. 2 Bst. b und c, 105 Abs. 1 Bst. b und c, 107 Abs. 1 Bst. b LwG]

Artikel 31

In der Regel sind es natürliche Personen, die Finanzhilfe erhalten. Wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin eine juristische Person ist, muss diese die Bedingungen hinsichtlich Kapital und Stimmrechte einhalten. Bei juristischen Personen ist die wirtschaftlich berechnete natürliche Person massgebend. Dabei handelt es sich um die aktuell geltende Regelung und Praxis.

Unter der Voraussetzung, dass Artikel 3 eingehalten wird, muss der Eigentümer oder die Eigentümerin (natürliche oder juristische Person) eines Sömmerungsbetriebes diesen nicht selber bewirtschaften und auch nicht die geforderte Mindestbeteiligung (Absatz 3) aufweisen, um Finanzhilfen zu erhalten. Alpen sind oft im Eigentum altrechtlicher Kooperationen oder Alpenossenschaften und verpachten die Alpen an Bewirtschafter/ Bewirtschafterinnen. In Abschnitt 4 soll diese häufige, traditionelle Situation geklärt werden.

Wie bereits heute geltend, müssen die Bewirtschafter oder Bewirtschafterin eines Landwirtschaftsbetriebes eine landwirtschaftliche Ausbildung oder gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf vorweisen können.

Das BLW wird wie bisher die Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung in einem Kreisschreiben festhalten. Das geltende Kreisschreiben des BLW Nr. 4/2017 behält bis auf Weiteres seine Gültigkeit.

[Rechtliche Grundlage: Art. 89 Abs. 1, 93 Abs. 4, 96 Abs. 2 und Art. 177 LwG]

Artikel 32

Die Finanzierung und Tragbarkeitsprüfung obliegt die Kantone. Die Finanzierung und die Tragbarkeit der Investition müssen mithilfe eines angemessenen Planungsinstruments belegt werden. Dies für eine Periode von fünf Jahren und unter Berücksichtigung angemessener wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Zur wirtschaftlichen Prüfung gehört auch eine Risikobeurteilung der Investition im Zusammenhang mit der strategischen Ausrichtung des Betriebes. Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann der Kanton auf eine eingehende Prüfung der Tragbarkeit verzichten. Dabei handelt es sich um die aktuell geltende Bestimmung und langjährige Praxis.

Das bisher, separat verlangte Betriebskonzept ist im Zusammenhang der Risikobeurteilung zur berücksichtigen. Es berücksichtigt dabei insbesondere die künftigen Rahmenbedingungen. Zum Beispiel könnte die Integration einer SWOT-Analyse, der Nutzwertanalyse und einer Sensitivitätsanalyse durch den Kanton verlangt und geprüft werden. Das Bundesamt für Landwirtschaft wird dazu Hilfsmittel entwickeln und zur Verfügung stellen. Während die Beurteilung der kantonalen Vollzugsstelle obliegt, so ist das Erstellen der dazu nötigen Unterlagen Sache der Gesuchstellenden. Die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sollen deshalb einfach, praxistauglich und selbsterklärend sein. Die Gesuchstellenden müssen diese mit marktüblicher Software und ohne ständige Verbindung zum Internet bearbeiten können.

[Rechtliche Grundlage: Art. 89 Abs. 1 Bst. d und 93 Abs. 4 LwG]

Artikel 33

Es wird beschrieben, dass der Empfänger die massgebenden Natur-, gewässer- und tierschützerischen Anforderungen nach der Investition erfüllen muss. Die Einhaltung der ÖLN-Bestimmungen wird im Rahmen der Kontrollen der Direktzahlungen geprüft und bei Fehlern entsprechend auch sanktioniert. Wie bisher werden die Finanzhilfen der Strukturverbesserungen nicht zurückgefordert, wenn andere als die genannten ÖLN-Bedingungen nicht vollständig eingehalten werden.

[Rechtliche Grundlage: Art. 89 Abs. 1 Bst. c und 177 LwG]

Artikel 34

Über die Erfüllung des Gewässer- und Tierschutzes hinausgehend und um bodenbewirtschaftende, standortangepasst bewirtschaftende Betriebe zu fördern, unterliegt die Finanzhilfeberechnung für den Bau von Ökonomiegebäuden zur Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren den folgenden, kumulativ zu erfüllenden Bedingungen:

- Es werden nur Tierplätze berücksichtigt, die den notwendigen Bedarf an Stickstoff und Phosphor der Pflanzen decken.
- Es werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen berücksichtigt, die innerhalb einer Fahrdistanz von 15 km ab Betriebszentrum liegen.

Um den administrativen Aufwand zu minimieren werden Richtflächen pro GVE festgelegt. Standortbedingte Abweichungen von den Richtflächen pro GVE müssen Mittels einer Nährstoffbilanz aufzeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor anfallen wird.

Wird ein Ökonomiegebäude für eine Gemeinschaft gebaut, muss diese von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannt sein, eine Betriebsgrösse von mindestens 1 SAK aufweisen (Art. 6 Abs. 1) und in der Regel über einen Zusammenarbeitsvertrag für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren verfügen. Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 und 177 LwG]

Artikel 35

Wie in der heute geltenden Strukturverbesserungsverordnung wird hier definiert, welche Voraussetzungen gewerbliche Kleinbetriebe erfüllen müssen. Zudem werden die kumulativen Bedingungen beschrieben, die diese neben den gemeinsamen Bestimmungen in Kapitel 2 sowie den Artikeln 31, 32 und 33 erfüllen müssen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 und Art. 177 LwG]

Artikel 36

Im Bereich des landwirtschaftlichen Hochbaus und wo keine Pauschalen festgelegt sind, werden nebst den unter Artikel 10 aufgeführten Kosten auch Untersuchungs- und Beratungskosten angerechnet.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 und Art. 177 LwG]

Artikel 37

Der Artikel definiert die Grundsätze zur Berechnung des Bundesbeitrags. Die konkreten Ansätze und weitere Bestimmungen zu den Massnahmen werden in Anhang 5 festgelegt.

Bei Umbaulösungen können die vollen Pauschalen nicht gewährt werden. Die pauschalen Beiträge müssen im Verhältnis zur bestehen Bausubstanz reduziert werden.

Wenn der Betrieb schon einmal unterstützt wurde können die Höchstbeiträge pro Betrieb nach Anhang 5 nicht überschritten werden. Bei der Beurteilung ob die Höchstbeiträge pro Betrieb nicht überschritten sind müssen die damaligen Bundesbeiträgen *pro rata temporis* berücksichtigt werden.

Beiträge an Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse können bei Ökonomiegebäude für rauhutterverzehrende Tiere und Alpgebäuden gewährt werden. Diese Beiträge des Bundes erfordern keine kantonale Gegenleistung. Gegenüber der geltenden Bestimmung und Praxis hat sich nichts geändert.

Die Ansätze und Massnahmen in Anhang 5 bleiben, abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Abweichungen, gegenüber der heutigen Regelung in der IBLV unverändert. Investitionskredite für Schweine und Geflügel können neu nur für besonders tierfreundliche Ökonomiegebäude gewährt werden. Die Beitragssätze für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Produkten sind für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahme gleich hoch. Anstatt in allen Zonen einen Beitragssatz zu definieren (bisher 22%), werden die gleichen Ansätze nach Zonen wie bei den Tiefbaumassnahmen und PRE angewendet. Mit dieser Angleichung wird eine Harmonisierung zwischen Investitionen einzelner Unternehmerinnen und Unternehmer mit Investitionen im Rahmen von Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE) angestrebt. PRE werden dadurch nicht weniger attraktiv, da bei einzelbetrieblichen Projekten kein Zuschlag und auch keine Marketingkosten unterstützt werden können.

Das BLW hat, wie bisher in der IBLV, weiterhin die Kompetenz die Ansätze anzupassen. Dies kann dann geschehen, wenn die Bauteuerung eine Anpassung nötig macht oder Umweltziele nicht erreicht werden. Die Umweltziele werden vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Bundesamt für Landwirtschaft herausgegeben. Massgebend sind die beiden Berichte aus dem Jahr 2008¹ und 2016². Da

¹ BAFU und BLW 2008: Umweltziele Landwirtschaft. Hergeleitet aus bestehenden rechtlichen Grundlagen. Umwelt-Wissen Nr. 0820. Bundesamt für Umwelt, Bern: 221 S.

² BAFU und BLW 2016: Umweltziele Landwirtschaft. Statusbericht 2016. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 1633: 144 S.

Verordnungsanpassungen aber jährlich durchgeführt werden können, wird das BLW in aller Regel auch solche Anpassung im Zusammenhang mit einer ordentlichen Verordnungsanpassung in Vernehmlassung geben, um insbesondere auch die Meinung der mitfinanzierenden Kantone einzubeziehen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 und Art. 177 LwG]

Artikel 38

Bei einzelbetrieblichen Massnahmen in Produktionsbetrieben werden die Beiträge gekürzt, wenn das veranlagte steuerbare Vermögen 1'000'000 Franken überschritten. Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 LwG]

Artikel 39

Der Artikel definiert die Grundsätze zur Berechnung der zinslosen Investitionskredite. Wie auch bei den Bundesbeiträgen, werden die konkreten Ansätze und weitere, spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen in Anhang 5 festgelegt.

Wo keine pauschale Unterstützung gewährt wird, beläuft sich die Höhe der Investitionskredite auf 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Dabei handelt es sich auch hier um die bereits heute geltende, rechtliche Bestimmung.

Ebenfalls wie bisher im Rahmen der IBLV, kann das BLW die Ansätze an veränderten Rahmenbedingungen anpassen. Dies ist könnte zum Beispiel dann der Fall sein, wenn nach mehreren, stabilen Jahren die Baukosten plötzlich massiv ansteigen würden.

[Rechtliche Grundlage: Art. 105 Abs. 3 und 106 Abs. 3 LwG]

Art. 40

Hier sind einzelbetriebliche Massnahmen aufgeführt, die nicht primär bauliche Vorhaben sind.

Die Empfänger und Empfängerinnen der Finanzhilfen müssen Voraussetzungen für die Finanzhilfen nach den Artikeln 3 bis 9 erfüllen.

Der Erwerb auf dem freien Markt bedeutet, dass der Erwerb ausserhalb der Verwandtschaft stattfinden soll.

Hauptberuflicher Betreiber oder hauptberufliche Betreiberin eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebes können eine einmalige Starthilfe in Form eines zinslosen Kredites beantragen. Es handelt sich um die bereits heute geltende Bestimmung.

Die Sömmerungsbetriebe als gemeinschaftliche Massnahme können auch die einzelbetrieblichen Massnahmen zur Förderung einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion profitieren. Gegenüber der heute geltenden Bestimmung hat sich nichts geändert.

Anlagen und Bauten zur Förderung einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion werden nur mit Strukturverbesserungsmassnahmen unterstützt. Offen bleibt die Unterstützungsmöglichkeit mit Direktzahlungen, um die Umweltziele besser oder rascher erreichen zu können. In diesem Fall werden jährlich Direktzahlungen für die Bewirtschaftung der Fläche (Abgeltung der Mehraufwendungen bzw. Mindererträge) ausgerichtet.

Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern wird unterstützt sofern für die Anlage eine Baubewilligung nach Artikel 34 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) erforderlich ist.

[Rechtliche Grundlage: Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 87 Abs. 1 Bst. d, 105 Abs. 1 Bst. a, 106 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 Bst. a und b LwG]

Art. 41

Hier sind die gemeinschaftlichen Massnahmen aufgelistet, die nicht baulicher Art sind. Nach Art. 107 Abs. 1 Bst. b LwG können für die gemeinsame Anschaffung von Maschinen nur zinslose Investitionskredite gewährt werden.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 1 Bst. e und 107 Abs. 1 Bst. b und c LwG]

Art. 42

Sowohl für die einzelbetrieblichen Massnahmen nach Artikel 40, als auch für die gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 41 müssen die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 31 eingehalten werden.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4, Art. 106 Abs. 5, Art. 107 Abs. 3 und Art. 177 LwG]

Art. 43

Sowohl für die einzelbetrieblichen Massnahmen nach Artikel 40, als auch für die gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 41 muss die finanzielle Tragbarkeit nach Artikel 32 geprüft und eingehalten werden. Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis.

Die gemeinschaftlichen Initiativen von Produzenten und Produzentinnen zur Senkung der Produktionskosten sind von der Prüfung der tragbaren Belastung befreit. Diese, bereits heute geltende Regelung, ist gerechtfertigt, da nur Beratungskosten mitfinanziert werden.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4, Art. 106 Abs. 5, Art. 107 Abs. 3 und Art. 177 LwG]

Art. 44

Der Artikel legt die Kosten fest, die zusätzlich zu Artikel 10 Anspruch auf Finanzhilfe geben. Die Lohnkosten nach Buchstabe b werden nur bei der Massnahme nach Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b (Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen) berücksichtigt.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4, Art. 106 Abs. 5, Art. 107 Abs. 3 und Art. 177 LwG]

Art. 45

Der Artikel definiert die Grundsätze zur Berechnung des Bundesbeitrags. Die konkreten Ansätze und weitere Bestimmungen zu den Massnahmen werden in Anhang 6 festgelegt.

Um neue Entwicklungen zur Minderung der Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft rasch umsetzen zu können, kann das BLW zusätzliche befristeten Massnahmen inklusiv der dazu nötigen Beitragssätze separat festlegen. Diese werden in Anhang 6 bei einer neuen Teilrevision der Verordnung nachgeführt. Mit dieser Möglichkeit sollen die Umweltziele Landwirtschaft in diesem Bereich schneller oder zielgerichteter erreicht werden können.

Das BLW hat die Kompetenz die Ansätze anzupassen. Diese Möglichkeit hatte das BLW bereits bisher, indem die IBLV angepasst werden konnte. Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Bautechnologien und umwelt- und tierfreundlichen Aufstallungssystemen bedarf es dieser Flexibilität, um rasch reagieren zu können.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 und Art. 177 LwG]

Art. 46

Der Artikel definiert die Grundsätze zur Berechnung der zinslosen Finanzierungskredite. Die Ansätze und weitere Bestimmungen zu den Massnahmen werden in Anhang 6 festgelegt.

In Anhang 6 werden die Pauschalen für die Starthilfe neu definiert. Ab einer Betriebsgrösse einer SAK und 100 000 Franken steigen die Stufen von 25 000 Franken je zusätzliche halbe SAK:

Standartarbeitskräfte (SAK)	Investitionskredit in Fr.
0,60—0,99	100 000
1,00—1,49	125 000
1,50—1,99	150 000
2,00—2,49	175 000
...	...

Wo es möglich ist, werden pauschalen Unterstützungen festgelegt (Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen und der Schadstoffbelastung). Die Starthilfe für Fischer oder Fischerinnen und Fischzüchter oder Fischzüchterinnen ist wie bisher auf 110 000 Franken begrenzt.

Wo keine pauschale Unterstützung gewährt wird, beläuft sich die Höhe der Finanzierungskredite auf 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Wie bisher in der IBLV hat das BLW die Kompetenz die Ansätze anzupassen. Dies könnte dann nötig werden, wenn zum Beispiel die Baukosten massiv steigen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 106 Abs. 5 und Art. 177 LwG]

Artikel 47

Es gibt zwei Arten von Projekten zur regionalen Entwicklung:

- a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und andere Sektoren wie zum Beispiel den Tourismus oder das Handwerk betreffen.
- b. Projekte, die hauptsächlich die Schaffung von Wertschöpfung innerhalb eines Sektors betreffen.

Dabei handelt es sich um die aktuell gültige Definition.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 1 Bst. c, Abs. 4, 105 Abs. 1 und Art. 177 LwG]

Artikel 48

Der Artikel listet die Bedingungen auf, die erfüllt werden müssen, um als Projekt zur regionalen Entwicklung anerkannt zu werden. Diese Bedingungen sollen einen Mitnahmeeffekt verhindern, der eintreten könnte, weil die Unterstützungsleistungen für Projekte zur regionalen Entwicklung höher sind

als für Massnahmen im landwirtschaftlichen Hochbau. Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 und Art. 177 LwG]

Artikel 49

Der Artikel legt die Kosten fest, die bei Projekten zur regionalen Entwicklung zusätzlich zu den in Artikel 10 genannten Kosten angerechnet werden können. Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis.

Die Höhe der anrechenbaren Kosten werden in Rücksprache mit den Kantonen in einer Vereinbarung gemäss Artikel 56 festgelegt. Dabei werden das Interesse der regionalen Landwirtschaft und der wirtschaftliche Mehrwert berücksichtigt.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 und Art. 177 LwG]

Artikel 50

Der Artikel definiert die Beitragssätze für alle Massnahmen, die im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung realisiert werden. Wird ein Teilprojekt, das auch ausserhalb eines Projekts zur regionalen Entwicklung realisiert werden könnte, stattdessen im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung durchgeführt, wird je nach Art des Projekts der Beitragssatz um 10 Prozent oder 20 Prozent erhöht. Die Erhöhung bezieht sich auf die Beitragssätze, die für Massnahmen ausserhalb eines Projekts zur regionalen Entwicklung gelten. Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis.

[Rechtliche Grundlage: Art. 93 Abs. 4 und Art. 177 LwG]

Artikel 51

Die Höhe der Investitionskredite wird für jedes Teilprojekt anhand der Beschreibungen in den Kapiteln 3 und 4 bestimmt. Die Investitionskredite können in Form von Baukrediten gewährt werden. So stehen bereits ab Baubeginn finanzielle Mittel zur Verfügung, bevor im Laufe der Bauarbeiten schliesslich die öffentlichen und kantonalen Beiträge ausbezahlt werden. Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis.

[Rechtliche Grundlage: Art. 105 Abs. 3 LwG]

Artikel 52

Nach Artikel 97 LwG hört das BLW nötigenfalls die weiteren Bundesbehörden an, deren Aufgabenbereiche durch das Projekt berührt werden. Das BLW hört insbesondere BAFU, BAK und ASTRA jeweils dann an, wenn durch ein geplantes Vorhaben Inventare von nationaler Bedeutung betroffen sind. Es gibt dem Kanton bekannt, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Auflagen ein Projekt mit einem Beitrag unterstützt wird. Es wird geregelt, welche Projekte durch den Kanton dem BLW nicht zur Stellungnahme zu unterbreiten sind. Über die Gewährung eines Bundesbeitrags entscheidet das BLW erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist. Die Bestimmung betrifft das verwaltungsinterne Verfahren zwischen den kantonalen Fachstellen und dem BLW. Die Kantone können unabhängig von dieser Bestimmung freiwillig eine Stellungnahme einholen, um Unsicherheiten bei der Gewährung von Finanzhilfen zu beseitigen oder eine frühzeitige erste Beurteilung der Rechtslage zu bekommen.

Bei Vorhaben, die gesetzlich mit dem Bund koordiniert werden müssen oder der Mitwirkungspflicht unterliegen, ist in jedem Fall eine Stellungnahme des BLW erforderlich.

Die Anforderung, dass bei Projekten mit voraussichtlichen Bundesbeiträgen über 100 000 Franken eine Stellungnahme erforderlich ist, wurde aufgehoben. Die Kantone tragen bei der Projektprüfung somit mehr Verantwortung.

Das BLW äussert sich in Rahmen eines Mitberichtes, falls ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

[Rechtliche Grundlage: Art. 97 und 177 LwG]

Artikel 53

Gesuche um Finanzhilfe des Bundes werden wie bisher bei den von den Kantonen definierten kantonalen Behörden eingereicht. Nach der Genehmigung übermitteln die zuständigen kantonalen Behörden den Antrag um Finanzhilfe auf elektronischem Weg an den Bund.

[Rechtliche Grundlage: Art. 97 und 177 LwG]

Artikel 54

Der Artikel listet die Unterlagen auf, die dem Gesuch um Finanzhilfe beigelegt werden müssen. Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis. Insbesondere müssen die Baubewilligung und die kantonalen Entscheide zum Kantonsbeitrag und Investitionskredite hochgeladen werden.

Der Nachweis der Publikationen nach Art. 89a und 97 LwG ist erforderlich, sofern eine Baubewilligung nach Raumplanungsrecht erforderlich ist oder eine Massnahme nach Artikel 9 Abs. 1 betroffen ist.

[Rechtliche Grundlage: Art. 97 und 177 LwG]

Artikel 55

Der Bund gewährt die Beiträge in Form einer formellen Verfügung, die er der zuständigen kantonalen Behörde übermittelt. Handelt es sich um ein Projekt, bei dem auch ein Investitionskredit vorgesehen ist, entscheidet der Bund mit seiner Verfügung über die Beitragszuteilung gleichzeitig über die Gewährung des Investitionskredits. Für Projekte, die nur mit Investitionskrediten unterstützt werden, entscheidet der Bund ab einem Betrag von über 500 000 Franken über die Gewährung des Investitionskredits. Ausstehende Darlehen müssen bei der Berechnung berücksichtigt werden (Art. 54 Abs. 4). Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis.

[Rechtliche Grundlage: Art. 97 und Art. 105 LwG]

Artikel 56

Projekte zur regionalen Entwicklung haben eine Umsetzungsdauer von mindestens sechs Jahren. Damit der Bund nicht nur gegenüber dem Kanton die Beiträge verfügt, sondern direkt auch die Projektträgerschaft einbinden und in die Pflicht nehmen kann, wird für Projekte zur regionalen Entwicklung eine partnerschaftliche Vereinbarung abgeschlossen. Vertragspartner sind der Bund, der Kanton und die Projektträgerschaft. Damit der Bund Finanzhilfen gewähren kann, müssen die in Absatz 2 aufgelisteten Punkte in der Vereinbarung geregelt werden. Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst werden. Wird sie dabei um neue Massnahmen ergänzt, werden diese mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert. Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis.

[Rechtliche Grundlage: Art. 97 und 177 LwG]

Artikel 57

Finanzhilfeempfänger oder –empfängerinnen dürfen mit der Umsetzung des Projekts erst beginnen, wenn die Finanzhilfe von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt worden ist und der Baubeginn oder die Tätigkeit von Anschaffungen genehmigt worden sind.

Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Für Projekte mit Beiträgen darf eine solche Bewilligung nur mit Zustimmung des Bundes erfolgen. Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis.

[Rechtliche Grundlage: Art. 26 SuG]

Artikel 58

Das Projekt muss in Übereinstimmung mit dem Projekt durchgeführt werden, auf dem die Entscheidung über die Finanzhilfen beruht. Änderungen am Projekt müssen vom Bund genehmigt werden, wenn sie einen Einfluss auf die Festlegung der Finanzhilfe haben, wenn ein Projekt ein Bundesinventar betrifft oder wenn die Projekte einer gesetzlichen Koordinationspflicht auf Bundesebene unterliegen. Ohne die Genehmigung des Bundes werden die Änderungen oder die Teilprojekte nicht unterstützt oder sind nicht mehr beitragsberechtigt.

Wird ein Beitragsgesuch für die Deckung von Mehrkosten eingereicht, ist eine Genehmigung des Bundes erforderlich, wenn die Mehrkosten mehr als 100 000 Franken oder mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlags betragen. Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis.

[Rechtliche Grundlage: Art. 27 SuG]

Artikel 59

Die Kantone können je nach Projektfortschritt Teilzahlungen beantragen. Die Teilzahlungen dürfen jedoch 80 Prozent der gewährten Gesamtbeitragssumme nicht überschreiten. Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis.

[Rechtliche Grundlage: Art. 23 SuG]

Artikel 60

Die Flächen, Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge, die mit Finanzhilfe unterstützt werden, müssen unterhalten und bewirtschaftet werden. Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis.

[Rechtliche Grundlage: Art. 103 und 177 LwG]

Artikel 61

Es wird klar festgehalten ab wann die Bestimmungen zum Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot nach Artikel 102 LwG greifen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 102 LwG]

Artikel 62

Für Projekte, die mit einem Beitrag unterstützt werden, muss eine Grundbuchanmerkung gemacht werden. Absatz 2 listet die Ausnahmen von dieser Verpflichtung und Absatz 3 die Situationen auf, in denen eine Erklärung des Werkeigentümers erforderlich ist, der damit bestätigt, die Unterhalts- und

Bewirtschaftungspflicht, das Zweckentfremdungsverbot und weitere Bedingungen und Auflagen einzuhalten. Der Absatz 2 hat zum Ziel eine administrative Vereinfachung zu geben. Je nach Vorhaben kann keine Grundbucheintragung gemacht werden oder mit sehr hohem administrativen Aufwand. Die Erklärung des Werkeigentümers soll die Sicherung der Massnahmen ohne Grundbucheintragung gewährleisten. Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis. Bei einer Veräusserung des Grundstückes hat der Erwerber diese Pflichten zu übernehmen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 104 LwG]

Artikel 63

Ohne Ausnahmegenehmigung werden die Beiträge in vollem Umfang zurückgefordert. Die Fristen nach Artikel 67 Absatz 2 und 69 Absatz 3 sind einzuhalten.

Artikel 64

Die zuständige kantonale Behörde hat die Aufgabe, die Rückerstattungen von Bundesbeiträgen zu verfügen. Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis.

[Rechtliche Grundlage: Art. 102, 103 und 177 LwG]

Artikel 65

Die Kantone rechnen jährlich bis zum 30. April über die im Vorjahr zurückerstatteten Beiträge ab. Neu wird verlangt, dass eine Kopie der Rückerstattungsverfügung mitgeschickt wird.

[Rechtliche Grundlage: Art. 102, 103 und 177 LwG]

Artikel 66

In Fällen von Zweckentfremdungen müssen Beiträge zurückerstattet werden.

Der Artikel beschreibt die wichtigen Gründe für die Bewilligung von Zweckentfremdungen. Die Liste ist abschliessend.

Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis.

[Rechtliche Grundlage: Art. 102 und 177 LwG]

Artikel 67

Der Artikel soll klären, wie die Höhe der Beiträge berechnet wird, die im Fall von Zweckentfremdungen zurückerstattet werden müssen. Diese Bestimmung entspricht der heute geltenden Regelung. Es wurden keine materiellen Anpassungen vorgeschlagen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 102 und 177 LwG]

Artikel 68

Der Artikel listet die Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot auf. Neu sind die Ausnahmetatbestände abschliessend aufgelistet.

Zwecks administrativer Vereinfachung definiert das BLW Bagatellfälle, bei welchen eine Information des BLW mittels einer Sammeliste genügt und die einzelnen Verfügungen nicht eröffnet werden müssen. Die Bagatellfälle sind in Kreisschreiben 4/2021 aufgelistet.

[Rechtliche Grundlage: Art. 102 und 177 LwG]

Artikel 69

Der Artikel klärt, wie die Höhe der Beiträge berechnet wird, die im Fall von Zerstückelungen zurückerstattet werden müssen. Dabei handelt es sich um die aktuell geltende rechtliche Bestimmung.

[Rechtliche Grundlage: Art. 102 und 177 LwG]

Artikel 70

Wie bisher müssen Finanzhilfen vollständig zurückerstattet werden, wenn die im Artikel aufgelisteten Bedingungen eintreten oder die in den Verfügungen auferlegten Auflagen oder Bedingungen (explizit erwähnt in Art. 70 Abs. 1 Bst. f SVV) nicht eingehalten werden. Die Bestimmungen wurden harmonisiert und verallgemeinert (vgl. u.a. Art. 70 Abs. 1 Bst. b SVV). Die Aufzählung der Gründe ist abschliessend.

Die Rückforderung der Beiträge oder der Widerruf eines Investitionskredites ist die letzte Möglichkeit, um eine rechtmässige Verwendung der öffentlichen Mittel sicher zu stellen. Bevor es dazu kommen wird, wird den Finanzhilfeempfängern innert einer angemessenen Frist die Möglichkeit geboten werden, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Eine dauerhafte, wiederholte oder nicht reversible Zweckentfremdung bedingt, dass die öffentliche Hand die seinerzeit gewährte Finanzhilfe zurückfordert.

Wie nach geltender Bestimmung kann auch weiterhin in Härtefällen Anstelle des Widerrufs eine Verzinsung des Investitionskredites verlangt werden. Der Zinssatz von 3 Prozent wird neu in der Verordnung festgelegt. Bisher war der Zinssatz von 5 Prozent des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1) anwendbar (Art. 24 SuG).

[Rechtliche Grundlage: Art. 109 und 171 LwG]

Artikel 71

Bei Investitionskrediten handelt es sich um einen Fonds-de-roulement, der den Kantonen vom Bund leihweise zur Verfügung gestellt wird. Das Guthaben des Bundes ist deshalb in den Staatsrechnungen der Kantone als Passivum auszuweisen. Zur Abstimmung mit der Finanzrechnung des Bundes informieren die Kantone das BLW zweimal jährlich über die finanzielle Situation des Fonds-de-roulement. Der Bund kann den Kantonen, wenn nötig im Rahmen des ordentlichen Bundeshaushalts neue finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Dabei handelt es sich um die Übernahme der geltenden rechtlichen Bestimmungen und eine langjährige Praxis in der Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 105 LwG]

Artikel 72

Wenn nötig kann das BLW liquide Mittel des Fonds-de-Roulement zurückfordern, die den zweifachen minimalen Kassabestand übersteigen. Die Mittel, die so zurückerstattet werden, können denjenigen Kantonen zur Verfügung gestellt werden, die sie benötigen. Es ist auch möglich, die zurückerstatteten Mittel dem Fonds-de-Roulement zuzuführen, welcher der Betriebshilfe von bäuerlichen Betrieben gemäss Artikel 78 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) dient. Wiederum handelt es sich um eine unveränderte Fortführung der geltenden Bestimmungen.

[Rechtliche Grundlage: Art. 110 LwG]

Artikel 73

Der Bund hat in Übereinstimmung mit Artikel 179 LwG die Pflicht, die ordnungsgemässe Anwendung dieses Gesetzes zu kontrollieren. Der Artikel präzisiert die Aufsichtsaufgaben und –massnahmen des Bundes. Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis.

[Rechtliche Grundlage: Art. 179 LwG]

Artikel 74

Die Kantone sind verpflichtet, die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht sowie das Zweckentfremdungsverbot zu kontrollieren. Das BLW kann bei den kantonalen Behörden Informationen über ihre Aufsichtsaktivitäten einfordern. Dabei handelt es sich um die aktuelle Bestimmung und Praxis.

[Rechtliche Grundlage: Art. 102,103 und 177 LwG]

Artikel 75

Die bisher geltende Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird aufgehoben.

Artikel 76

Mehrere Verordnungen werden teilrevidiert:

- In Artikel 24 der Nationalstrassenverordnung (SR 725.111) sollen die Verweise zur neuen Strukturverbesserungsverordnung angepasst werden.
- Im Anhang der Geoinformationsverordnung (GeoIV, SR 510.620) wird die Erfassung von Geodaten zu den landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen geregelt.
- In Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung vom 11. September 1996 über den zivilen Ersatzdienst (SR 824.01) müssen die Verweise zur Direktzahlungsverordnung und zur Strukturverbesserungsverordnung angepasst werden.

6.4 Auswirkungen

6.4.1.1 Bund

Die Umsetzung der Massnahmenpalette durch die Kantone hängt von ihrer Strategie betreffend die Strukturverbesserungen im Rahmen des vom Bund festgelegten Budgets ab.

Die Begrenzung der Förderung mit öffentlichen Mitteln wird zu einer kleinen Reduktion der Bundesausgaben führen (Bundesbeiträge).

Zur Sanierung von PCB belasteten Ökonomiegebäuden ist eine Schätzung des Mittelbedarfs nicht möglich, da die Anzahl betroffener Gebäude nicht bekannt ist. Begleitend zur Unterstützung ist wichtig, dass das BLW die bestehenden Kommunikationskanäle nutzt um die Kantone, Kontrollorganisationen und die Branche zu sensibilisieren, so dass sie nach ihren Möglichkeiten mithilfe PCB-belastete Gebäude zu identifizieren und zu sanieren. Die Kommunikation soll mit der nationalen PCB-Begleitgruppe abgestimmt werden. Die Massnahme wird auf 8 Jahre (2023-2030) beschränkt.

Bei der Förderung von robusten Stein- und Kernobstsorten sowie Rebsorten sollen jährlich 180 ha betroffen sein (100 ha Rebe, 60 ha Kernobst und 20 ha Steinobst). Aufgrund dieser Schätzungen werden jährlich 2 560 000 Franken Bundesbeiträgen beansprucht werden.

Im Rahmen des Budgetierungsprozesses für den Voranschlag 2022 wurden die Mittel für die Strukturverbesserungen um zwei Millionen Franken erhöht. Im Gegenzug zur Budgetaufstockung werden im gleichen Umfang liquide Mittel aus dem Fonds-de-Roulement zurückgefordert (haushaltsneutrale Finanzierung).

Das Parlament hat bei der Beratung der AP 22+ auch eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2022-2025 zu Gunsten der Mittel für die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen beschlossen. Es sah zusätzliche Mittel in Höhe von jährlich 3,75 Millionen für die Finanzierung von weiteren ökologischen Massnahmen vor. Der geschätzte Finanzbedarf der vorgeschlagenen neuen Umweltmassnahmen entspricht dieser Budgetaufstockung.

6.4.1.2 Kantone

Die Vorschläge bewirken eine administrative Vereinfachung bei der Bearbeitung der Dossiers. Die Kantone müssen wahrscheinlich mehr Gesuche wegen den neuen Massnahmen zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion behandeln und mehr Finanzmittel zur Verfügung stellen (Kofinanzierung).

6.4.1.3 Volkswirtschaft

Zweck der Massnahmen ist die Schaffung von zusätzlicher Wertschöpfung und die Erhaltung sowie der Aufbau von neuen Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

Die Massnahmen tragen zur dezentralen Besiedlung des Landes und zur Erhaltung einer offenen und hochwertigen Landschaft bei. Die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt werden reduziert (Treibhausgase und Pflanzenschutzmitteln).

6.4.1.4 Umwelt

Als Beitrag zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft (2016, BAFU/BLW) sowie die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt zu reduzieren wird vorgeschlagen, zwei neue Massnahmen zu unterstützen: Die Bepflanzung von robusten Reb-, Stein- und Kernobstsorten und die zeitlich befristete Sanierung von PCB (polychlorierte Biphenylen) und Dioxin (polychlorierte Dibenz-p-dioxine und Dibenzofurane) belasteten Ökonomiegebäuden.

Mit diesen Massnahmen sollen der Einsatz von Pflanzenschutzmittel langfristig bei den Spezialkulturen (Reb- und Obstanbau) stark reduziert werden und eine einwandfreie Qualität des Fleisches und der Milch sichergestellt werden können.

6.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die geänderten Bestimmungen tangieren das internationale Recht nicht.

6.6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

6.7 Rechtliche Grundlagen

In Artikel 89 Absatz 2, 93 Absatz 4, 106 Absatz 5, 107 Absatz 3, 107a Abs. 2 und 177 LwG hat der Gesetzgeber dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, an die Gewährung der Investitionshilfen Voraussetzungen und Auflagen zu knüpfen, Ausnahmen von der Selbstbewirtschaftung vorzusehen, der Erlass von Vorschriften vorwiegend technischer oder administrativer Natur auf das BLW zu übertragen sowie die Höhe der Investitionshilfen festzulegen.